



Arbeitgeberbescheinigung für die Notbetreuung

In der aktuellen Fassung der Corona-Verordnung vom 17. April 2020 ist der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Schulen untersagt. Es ist wie bisher eine Notbetreuung vorgesehen. Aus Gründen des Infektionsschutzes umfasst die Erweiterung für die Notbetreuung nur einen begrenzten Personenkreis. Es wird für Kinder eine Notbetreuung angeboten, wenn beide Erziehungsberechtigte beziehungsweise die oder der Alleinerziehende einen außerhalb der Wohnung präsenzpflichtigen Arbeitsplatz wahrnehmen und von ihrem Arbeitgeber als unabkömmlich gelten.

Arbeitnehmer*in:
Arbeitgeber:
Arbeitsbereich:
Anschrift:
Tätigkeit Arbeitnehmer*in:
Aktuelle Arbeitszeit:

Hiermit versichern wir, dass die/der oben genannte Mitarbeiter*in

- einen außerhalb der Wohnung präsenzpflichtigen Arbeitsplatz wahrnimmt
- und für den Arbeitgeber nicht abkömmlich ist.

Datum, Stempel und Unterschrift Arbeitgeber

Der Verantwortliche für die Verarbeitung der Daten und alle weiteren Informationen zur Datenverarbeitung nach DSGVO (Art. 12 ff) finden Sie unter <http://www.scholl-schule.de/datenschutz.php>.